

# Todesfall - Was ist zu tun?

---

Telefon:

Notizen

---

## Todesfall zu Hause:

- Arzt aufbieten
- Nächste Angehörige informieren
- Arbeitgeber informieren
- Bestattungsbeamten kontaktieren
- Vereinbarte Termine des Verstorbenen absagen, sofern bekannt
- Bargeld, vorhandene Werte (Goldvreneli, Schmuck usw.) sicherstellen
- Testamente, Verfügungen an Kanzlei der Erbschaftsbehörde abgeben
- Bestattung vereinbaren mit Bestattungsbeamten - Wünsche der verstorbenen Person berücksichtigen
- Abdankungs- und Beerdigungstermin vereinbaren mit Bestattungsbeamten
- Kirchliche Abdankung vorbereiten
  - Besondere Abdankungswünsche (Lebenslauf, musikalische Begleitung etc.)
  - Blumenschmuck Friedhof und Kirche bestellen
  - Leidmahl organisieren (Ort, Zeit, Anzahl Personen, Menue)
- Todesanzeige (Inserat) in Auftrag geben
- Todesanzeigen/Trauerkarten in Druckauftrag geben
- Einladungen vornehmen (Klassenkameraden, Vereins-, Berufskollegen etc.)
- Adressen und Couverts für Versand der Trauerkarten vorbereiten

## Erledigen nach Beerdigung

- Danksagung vorbereiten (Inserat, Karten in Druckauftrag geben)
- Todesschein bestellen beim Erbschaftsamt
- Mitteilung Todesfall, insbesondere an
  - AHV und Berufliche Vorsorgeeinrichtung
  - Lebensversicherungen
  - Krankenkasse
  - Übrige Versicherungen (Hausrat/Privat-Haftpflicht/Motorfahrzeuge etc.)
  - Bank, Post etc.
  - Telefongesellschaften
  - Mitgliedschaften, Zeitungsabonnemente etc.
  - Radio, Fernsehempfang (Billag) - SASAG-Anschluss
- Mietvertrag kündigen, evtl. umschreiben
- Evtl. Lastschriftaufträge kündigen
- Evtl. Postumleitung veranlassen
- Todesfallkosten, Zahlungen, Rückvergütungen laufend auflisten

## **Nachlassregelung (4 - 8 Wochen nach Todesfall)**

- Ausfüllen Inventarfragebogen durch Erbenvertreter bzw. amtliche
- Inventaraufnahme durch Erbschaftsamt. Die Zustellung des Inventarfragebogens resp. die Einladung zur Inventaraufnahme (sofern Inventaraufnahme gesetzlich vorgeschrieben ist) erfolgt durch die Kanzlei der Erbschaftsbehörde.
- Wenn seitens der Erben eine Mitwirkung der Erbschaftsbehörde bei der Inventarzusammenstellung und der Teilung erwünscht wird, ist mit dem Erbschaftsamt Kontakt aufzunehmen.
- Sofern in Erwägung gezogen wird, den Nachlass auszuschlagen, dürfen weder Zahlungen ausgeführt noch Gegenstände entfernt werden. Kontaktieren Sie umgehend das Erbschaftsamt.